

Empfehlungen zum Vertragsschluss von Verpflichteten mit dualen Systemen nach der Verpackungsverordnung

Die folgenden Hinweise richten sich an alle Erstinverkehrbringer von Verpackungen, die typischerweise im Bereich des privaten Endverbrauchers anfallen (§ 6 Abs. 1 Verpackungsverordnung – VerpackV), ab 01.01.2019. Die Hinweise sollen Ihnen einen Überblick darüber geben, auf welche Vertragsbestandteile und Formulierungen in den vertraglichen Vereinbarungen zur Systembeteiligung von Verkaufsverpackungen besonders geachtet werden sollte, um die gesetzliche Pflicht zur Beteiligung über duale Systeme zu erfüllen.

Die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten ist auch über sogenannte Branchenlösungen möglich, auf die in den nachfolgenden Hinweisen nicht näher eingegangen wird.

Die folgenden Hinweise wurden von der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister erarbeitet. Sie sind nicht bindend und nicht abschließend und können eine eigenständige rechtliche Beurteilung durch Ihr Unternehmen und seine Vertragspartner nicht ersetzen. Sie sollen den derzeit gesetzlichen Maßstab der bis 31.12.2018 geltenden Verpackungsverordnung darstellen. Vollständigkeitserklärungen und Ist-Datenmeldungen der Systeme für das Jahr 2018 werden in 2019 bereits gegenüber der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister abzugeben sein und nach dem gesetzlichen Maßstab der bis 31.12.2018 geltenden VerpackV geprüft werden.

Wichtig ist daher bereits jetzt, dass die vertraglichen Vereinbarungen, die Ihr Unternehmen trifft, in Kenntnis des geltenden Rechts geschlossen werden und Sie Ihrerseits gut vorbereitet auf mögliche Gestaltungen in die Vertragsverhandlungen gehen, die zu Ergebnissen führen können, die in konsequenter Anwendung der Verpackungsverordnung in Ausgestaltung der Vollzugshinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in der LAGA M37 vom 08.02.2017 (derzeit aktuelle Fassung) unzulässig sein könnten.

1 Systembeteiligungspflicht

Ganz entscheidend für die Erfüllung der gesetzlichen Systembeteiligungspflicht ist, dass sich ihr Unternehmen **tatsächlich** an einem festgestellten dualen System beteiligt.

Bitte beachten Sie: Ihre gesetzliche Systembeteiligungspflicht als Erstinverkehrbringer bezieht sich auf mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher oder gleichgestellten Anfallstellen anfallen. Hierzu zählen auch Umverpackungen, in denen der Endverbraucher die Übergabe von Waren verlangt – diese gelten als systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen.

Wenn Ihr Unternehmen solche Verkaufsverpackungen als Erstinverkehrbringer auf dem deutschen Markt vertreibt, ist es für die Einhaltung der Systembeteiligungspflicht verantwortlich. Die unterlassene Beteiligung und die Abgabe der o.g. Verkaufsverpackungen an Endverbraucher ist, wenn diese nicht an einem dualen System beteiligt sind, eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 und 7 VerpackV in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

2 Vertragspartner

Ihr Unternehmen kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen Systembeteiligungspflicht selbst einen Vertrag mit einem dualen System abschließen oder mit dem Abschluss eine andere Partei beauftragen (Vermittler, (Lizenz-)Makler, beauftragte Dritte etc.). Entscheidend ist in allen Fällen, dass Sie mit dem Vertragsschluss sicherstellen, dass Ihr Unternehmen seine Systembeteiligungspflicht gemäß den Vorgaben der VerpackV erfüllt.

Zuallererst sollten Sie daher den Blick auf den in dem Vertrag bezeichneten Vertragspartner richten.

2.1 Vertrag mit einem dualen System

Ihr Unternehmen kann seine gesetzliche Systembeteiligungspflicht erfüllen, wenn Sie den Vertrag **selbst** mit einem Systembetreiber abschließen. Ein solches duales System (geregelt in § 6 Abs. 3 VerpackV) stellt flächendeckend die haushaltsnahe Erfassung der Verkaufsverpackungen sicher. Achten Sie hierbei auf die konkrete Firmierung. Behördlich festgestellte duale Systeme sind aktuell (Stand August 2017, in alphabetischer Reihenfolge):

- BellandVision GmbH
- Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH
- ELS Europäische Lizenzierungssysteme GmbH
- INTERSEROH Dienstleistungs GmbH
- Landbell AG für Rückhol-Systeme
- NOVENTIZ Dual GmbH
- Reclay Systems GmbH
- RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG
- Veolia Umweltservice Dual GmbH
- Zentek GmbH & Co. KG

2.2 Vertrag mit einer dritten Partei

Sie können Ihre gesetzliche Systembeteiligungspflicht auch erfüllen, wenn Ihr Vertragspartner kein festgestelltes duales System ist, sondern ein anderes Unternehmen wie ein Vermittler, (Lizenz-)Makler, beauftragter Dritter. Ein solcher Dritter wäre auch ein Subunternehmen eines dualen Systems mit ähnlicher Firmierung wie das duale System selbst. In diesem Fall beauftragen Sie mit einem solchen Vertrag eine andere (dritte) Partei (siehe oben). Hierbei bleibt Ihr Unternehmen dafür verantwortlich, dass dieser Dritte die gesetzliche Systembeteiligungspflicht Ihres Unternehmens ordnungsgemäß erfüllt. Genau hierzu sollte der beauftragte Dritte daher in der konkreten Ausgestaltung vertraglich verpflichtet werden (siehe auch zu Bestätigungen unter Ziffer 3.3). Ihr Vertragspartner sollte insoweit vertraglich verpflichtet sein, Ihrem Unternehmen konkret nachzuweisen, bei welchem dualen System Ihre gemeldeten Mengen beteiligt werden. Der be-

auftragte Dritte sollte gemäß den Vollzugshinweisen der LAGA M 37 vom 8. Februar 2017 außerdem vertraglich verpflichtet werden, die Systembeteiligung unter dem Namen Ihres Unternehmens und seiner spezifischen Mengen vorzunehmen.

3 Vertragsinhalt

3.1 Vertragsgegenstand

Als Vertragsgegenstand sollten allein diejenigen mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher oder diesen gleichgestellten Anfallstellen anfallen, benannt sein. Für diese besteht eine gesetzliche Systembeteiligungspflicht (siehe oben Ziffer 1). Sofern als Vertragsgegenstand nur allgemein „Verpackungen“ oder „Verkaufsverpackungen“ genannt würden, könnte dies ermöglichen, Verpackungen aus der Systembeteiligungspflicht „herauszudefinieren“, indem sie etwa den gewerblichen Verkaufsverpackungen i.S.d. § 7 VerpackV und/oder Transportverpackungen nach § 4 VerpackV zugeordnet werden, ohne dass Ihr Unternehmen darüber konkret informiert wird. Im Ergebnis wäre Ihr Unternehmen indes ohne sein Wissen seiner gesetzlichen Systembeteiligungspflicht nicht nachgekommen.

Daneben könnte es zur Vermeidung von Unklarheiten hilfreich sein, im Vertrag festzuhalten, dass Umverpackungen, in denen der Endverbraucher die Übergabe von Waren verlangt, als beteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen gelten (siehe oben unter Ziffer 1 – Systembeteiligungspflicht).

3.2 Vereinbarte Leistungen des dualen Systems / des beauftragten Dritten

3.2.1 Allgemein zu Vereinbarungen mit beauftragten Dritten

Im Rahmen der vereinbarten Leistungen sollte die Festlegung erfolgen, dass der beauftragte Dritte Ihrem Unternehmen gegenüber nicht lediglich die bloße Organisation der Systembeteiligungspflicht übernimmt, ohne dass damit ein Erfolg geschuldet wird. Die konkrete Ausgestaltung des Vertrages sollte vorsehen, dass durch den Vertrag die Systembeteiligungspflicht Ihres Unternehmens in Bezug auf die von Ihnen an den jeweiligen Vertragspartner gemeldeten Mengen erfüllt wird.

Nur bei entsprechender Ausgestaltung erlangt Ihr Unternehmen einen vertraglichen Anspruch, dass die von Ihnen gemeldeten Mengen auch tatsächlich vollständig an einem dualen System beteiligt werden. Allein durch Mengenmeldung und Zahlung an den Dritten ist – anders als bei einer direkten Meldung und Zahlung an ein duales System – Ihre gesetzliche Systembeteiligungspflicht nicht erfüllt.

3.2.2 Vertragsmengen / vereinbarter Beteiligungsumfang

Ihr Unternehmen sollte sich vom Systembetreiber / vom beauftragten Dritten zusichern lassen, dass dieser seinerseits keine „Abzüge“ (z.B. für Gewerbeverpackungen, Transportverpackungen, „Schwund“, Diebstahl, Warenproben etc.) von den von Ihnen übermittelten Verpackungsmengen vornehmen wird. Zulässige Abzüge sollten nur möglich sein, wenn diese von Ihrem Unternehmen schriftlich Ihrem Vertragspartner gegenüber geltend gemacht und konkret belegt und dokumentiert werden (siehe auch LAGA M 37 vom 08.02.2017). Pauschale Abzüge durch Sie oder den Systembetreiber / beauftragten Dritten sind gemäß LAGA M 37 nicht zulässig.

Abzüge für private Exporte, wenn also Privatpersonen Verpackungen in das Ausland mitnehmen (nicht: Handelsexporte), sind ebenfalls nicht zulässig.

Beachten Sie bei der Durchsicht der Verträge, die Ihr Unternehmen mit einem dualen System / beauftragten Dritten abschließt, dass nach den vertraglichen Bestimmungen eine Beteiligung der Verpackungsmengen Ihres Unternehmens ausschließlich über ein duales System erfolgt und keine Verteilung auf sonstige Rücknahmesysteme vorgesehen ist.

Sofern Sie Rück-Bestätigungen der von Ihrem Unternehmen gemeldeten Mengen erhalten, sollten Sie hierin auch auf die Formulierungen hinsichtlich der beteiligten Mengen achten. In einer solchen Bestätigung sollten immer die von Ihnen tatsächlich gemeldeten systembeteiligungspflichtigen Verpackungsmengen aufgeführt sein. Sind Mengen abweichend von Ihren Meldungen z.B. teilweise anderen Rücknahmesystemen zugeordnet oder abgezogen, sollten Sie von Ihrem Vertragspartner eine Stellungnahme und ggf. Korrektur anfordern. Bestätigen Sie die abweichende Zuordnung dennoch für Ihr Unternehmen gegenüber Ihrem Vertragspartner, trägt Ihr Unternehmen die Verantwortung für die Falschangaben und die daraus ggf. resultierende Ordnungswidrigkeit.

Zudem ist darauf zu achten, dass die Beteiligungsbestätigung, die duale Systeme Ihnen nach Anhang I zu § 6 VerpackV ausstellen müssen (sog. Lizenzmengenbestätigung), von dem dualen System stammt, an dem Ihr Unternehmen sich beteiligt hat (siehe oben Ziffer 2), nicht von einem Dritten.

Sie sollten als Vertragsbestandteil mit dem von Ihrem Unternehmen ausgewählten dualen System festlegen, dass alle Mengen des dualen Systems identisch an den DIHK zu melden sind. Sollte Ihr Unternehmen einen Dritten beauftragen, so ist auch hier sicherzustellen, dass dieser das von ihm beauftragte duale System nachweislich entsprechend dem Vorstehenden vertraglich verpflichtet.

3.2.3 Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten von beauftragten Dritten und Systembetreibern gegenüber der Clearingstelle

Sofern Ihr Unternehmen den Vertrag zur Systembeteiligung nicht unmittelbar mit einem behördlich festgestellten dualen System, sondern mit einer anderen Partei (siehe oben Ziffer 2) abschließt, achten Sie darauf, dass eine Bezugnahme auf den Clearingvertrag, welchen das jeweilige duale System mit der Clearingstelle der dualen Systeme geschlossen hat, erfolgt. Die Clearingstelle ermittelt derzeit die Marktanteile der einzelnen Betreiber dualer Systeme. Ab 2019 wird für die Marktanteilsberechnung die Zentrale Stelle Verpackungsregister zuständig sein (wie einleitend ausgeführt auch für die Ist-Mengen aus 2018). Anhand der derzeit von der Clearingstelle

bestimmten Marktanteile wird ermittelt, mit welchem Anteil sich das jeweilige duale System an den Entsorgungskosten für die gesammelten Verpackungen beteiligen muss.

Nur wenn die Verpackungsmengen, die an einem dualen System beteiligt werden sollen, auch an die Clearingstelle weitergemeldet werden, beteiligen sich diese Mengen offiziell an den Entsorgungskosten und können korrekt unter den Betreibern aller dualen Systeme abgerechnet werden. Fehlmengen können im Ergebnis zu Lasten der korrekten Melder gehen, weil sie die Kosten des dualen Systems insgesamt für alle Marktbeteiligten erhöhen.

Ihr Unternehmen hat als Erstinverkehrbringer die Möglichkeit, auf die Vermeidung solcher Fehlmengen hinzuwirken, in dem es darauf hinwirkt, dass sein Vertragspartner die Vorgaben der konkret vertraglich in Bezug genommenen Clearingverträge einhält.

Ein beauftragter Dritter als Vertragspartner Ihres Unternehmens hat dabei zwar den Clearingvertrag nicht abgeschlossen. Hierbei könnten Sie allerdings in Betracht ziehen, in dem Vertrag mit dem beauftragten Dritten konkret zu vereinbaren, dass die Mengenmeldungen des beauftragten Dritten von einem Pool-Systemwirtschaftsprüfer nach den Vorgaben des Clearingvertrages und der dazugehörigen Prüfrichtlinie geprüft werden, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der Mengenmeldungen mittels der Überprüfung durch eine neutrale und unabhängige Prüfinstanz sicherzustellen.

3.2.4 Besondere Serviceleistungen

Teilweise bieten duale Systeme oder beauftragte Dritte besondere Serviceleistungen an wie z.B. die Prüfung der Vollständigkeitserklärungen (VE, § 10 VerpackV). Wichtig ist dabei, dass die in der VE angegebenen Daten und Mengen vor Abgabe von Ihrem Unternehmen selbst geprüft und freigegeben werden. Hierbei sollten Sie sicherstellen, dass die Prüfung Ihrer VE von einem neutralen und unabhängigen Prüfer durchgeführt wird. Diesen sollten Sie daher selbst nach seiner Sach- und Fachkunde auswählen können. Prüfen Sie, ob Sie es für angemessen halten, die Auswahl dem Vertragspartner Ihres Unternehmens zu überlassen.

3.3 Bestätigungen

Sollte von Ihrem Vertragspartner (duales System oder beauftragter Dritter) eine Konformitätsbescheinigung / Garantie abgegeben werden, dass die Systembeteiligung VerpackV-konform erfolgt, sollte diese als Anlage zum Vertrag ausdrücklich bezeichnet sein und diesem beigelegt werden. Ansonsten würde die Bescheinigung nicht zum Vertragsbestandteil. Achten Sie dabei genau auf den Inhalt und die genaue Formulierung, denn durch bestimmte Formulierungen in der Konformitätsbescheinigung / Garantie könnten vertragliche Regelungen ausgehebelt werden. Es empfiehlt sich zudem, solche Bestätigungen inhaltlich mit der aktuellen LAGA M37 vom 8. Februar 2017 abzugleichen oder die Einhaltung der aktuellen LAGA M37 in diese Bestätigungen aufzunehmen.
